

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 11 – 25. Juli 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 19. 12. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. 9. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)**
- **12. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Niederdingstraße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Kleihorststraße**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 457: Weseler Straße / Kleihorststraße**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau eines Teilstückes der Straße Im Dahl**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 461: Roxel Nord / nördlich Roxeler Straße**
- **Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel – Ortskern (Wulfertstraße / Dorffeldstraße 2-6 / Kindergarten)**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Roxel Nord / nördlich Roxeler Straße**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**
- **Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH  
Bekanntmachung gemäß § 325 HGB  
Jahresabschluss zum 31. 12. 2002**

## Öffentliche Bekanntmachungen

**Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 19. 12. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. 9. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

"Für die Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten der Vermessungsverwaltung der Stadt Münster, die in dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 21. 1. 2002 (GV.NRW 2002 S. 47) aufgeführt sind, gilt dieses Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung anstelle des anliegenden Tarifs."

### Artikel 2

Der Anhang zu § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster (Verwaltungsgebührentarif) erhält in Ziffer 7. und 8. folgende Fassung:

7.	Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen und andere entsprechende zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit dafür nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	1,50 bis 2000,00
8.	Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung - inklusive Zweitausfertigung -	
8.1	je angefangene Seite	0,10
8.2	mindestens	5,00
8.3	Diskettenversand	5,00
8.4	Pläne mit einer Größe DIN	
	A 3 oder A 2	3,50
	A 1	4,50
	A 0	6,50

### Artikel 3

Die Satzung tritt am 26. 7. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Juli 2003

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### 12. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 18. Juli 2003

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 18. 1. 1985 (SGV. NW 223) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlagen zur Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 8. 6. 1982 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12, Seite 101 ff.) zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11. 6. 2003 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 18. 6. 2003, Seite 76 f.) wird wie folgt geändert:

#### 3.11 Pötterhoekschule

Stadtbezirksgrenze Münster-Nord / Münster-Mitte von der Kanalstraße in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtbezirksgrenze Münster-Ost, Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-Ost in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie Münster-Osnabrück, Bahnlinie Münster-Osnabrück in nordöstlicher Richtung bis zur Mariendorfer Straße, von hier in südlicher Richtung der Umgebungsstraße folgend bis zur Warendorfer Straße, Warendorfer Straße in westlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-Ost, Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-Ost in südlicher Richtung bis Zum Guten Hirten, Zum Guten Hirten in westlicher Richtung, Mauritz-Lindenweg, St.-Mauritz-Freiheit bis zum Kaiser-Wilhelm-Ring, Hohenzollernring bis Wolbecker Straße. Wolbecker Straße in westlicher Richtung bis Servatiiplatz, Salzstraße, Klosterstraße, Servatii Kirchplatz nördlich der Clemenskirche, in südwestlicher Richtung auf die

Loerstraße, Klemensstraße, Rothenburg, Königstraße, Lütke Gasse, Aegidiisstraße, Johannisstraße bis zur Aa, der Aa in südwestlicher Richtung folgend bis Am Stadtgraben, Am Stadtgraben, Hindenburgplatz, Neutor, Promenade in östlicher Richtung bis Buddenturm, Promenade, Am Kreuztor, Nordstraße, Wienburgstraße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis zur Kanalstraße, Kanalstraße in nördlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-Nord.

#### 3.12 Matthias-Claudius-Schule

Hansaring bis Schillerstraße, Schillerstraße bis zum Dortmund-Ems-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal in südwestlicher Richtung bis zur Umgehungsstraße, Umgehungsstraße in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie Dortmund-Osnabrück, diese Bahnlinie in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie Münster-Dülmen, der Bahnlinie Münster-Dülmen in westlicher Richtung folgend bis zum Autobahnzubringer, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Weseler Straße, Weseler Straße in nördlicher Richtung bis Am Stadtgraben, Am Stadtgraben der Aa in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Johannisstraße, Aegidiisstraße, Lütke Gasse, Königstraße, Rothenburg, Klemensstraße, Loerstraße, in nordöstlicher Richtung nördlich der Clemenskirche, Servatii Kirchplatz, Klosterstraße, Salzstraße, Servatiiplatz, Wolbecker Straße bis Hansaring.

#### 3.13 Josefsschule

Entfallen

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 457 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 457 nebst Begründung liegt vom 15. 9. bis 15. 10. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Filiale der Sparkasse in Mecklenbeck, Dingbängerweg 50, eingesehen werden.

Münster, den 24. Juli 2003

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadttrat

### Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau eines Teilstückes der Straße Im Dahl

Die Straße Im Dahl ist bautechnisch fertig gestellt und soll abgerechnet werden. Ein Teilstück der Straße liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Das Teilstück der Straße ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

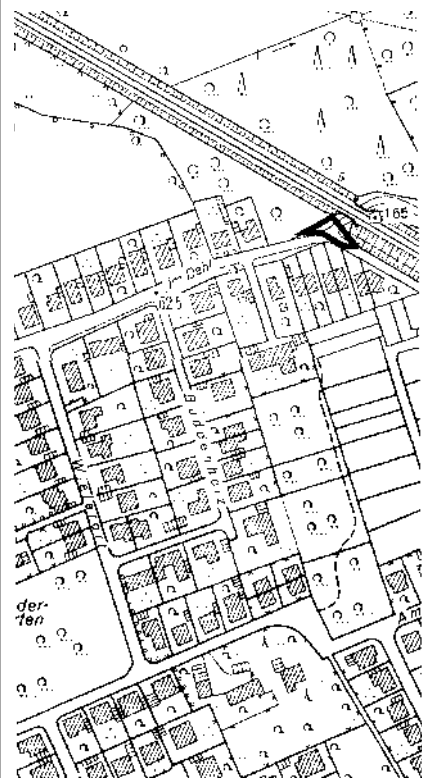
Der Plan für diesen Teil der Erschließungsanlage liegt in der Zeit vom 28. 7. 2003 bis zum 19. 9. 2003 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Ausbaumaßnahme Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 17. Juli 2003

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 5.000  
Abgrenzung des Ausbauplanes für das  
Teilstück der Straße Im Dahl

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 461: Roxel Nord / nördlich Roxeler Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 461 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

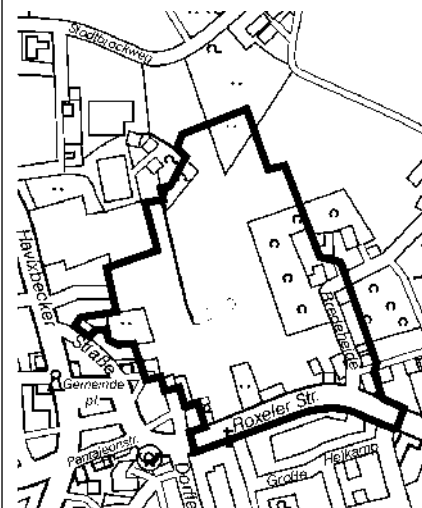
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 461 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 461 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 461

wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 23. Juli 2003

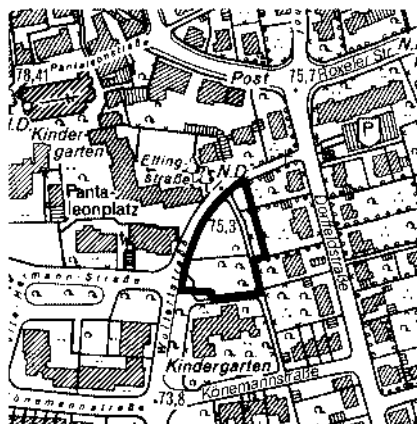
Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel – Ortskern (Wulfertstraße / Dorffeldstraße 2-6 / Kindergarten)**

Die vom Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 ist



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 5.000  
Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes 244

aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 23. Juli 2003

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

Stadtbaurat

**Genehmigung und Wirksamkeit der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Roxel Nord / nördlich Roxeler Straße**

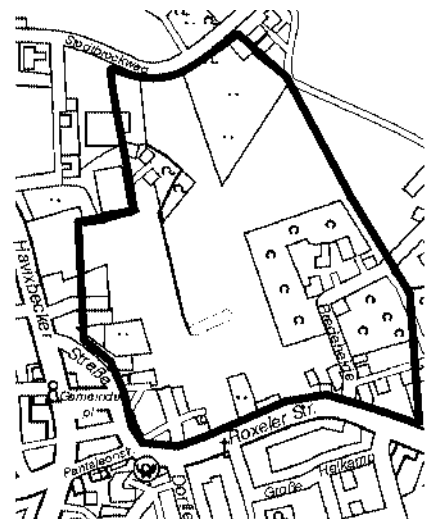
Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 126. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 9. 4. 2003 beschlossene 126. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 14. Juli 2003  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-02/03  
Im Auftrag

L.S. Geißler

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 126. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

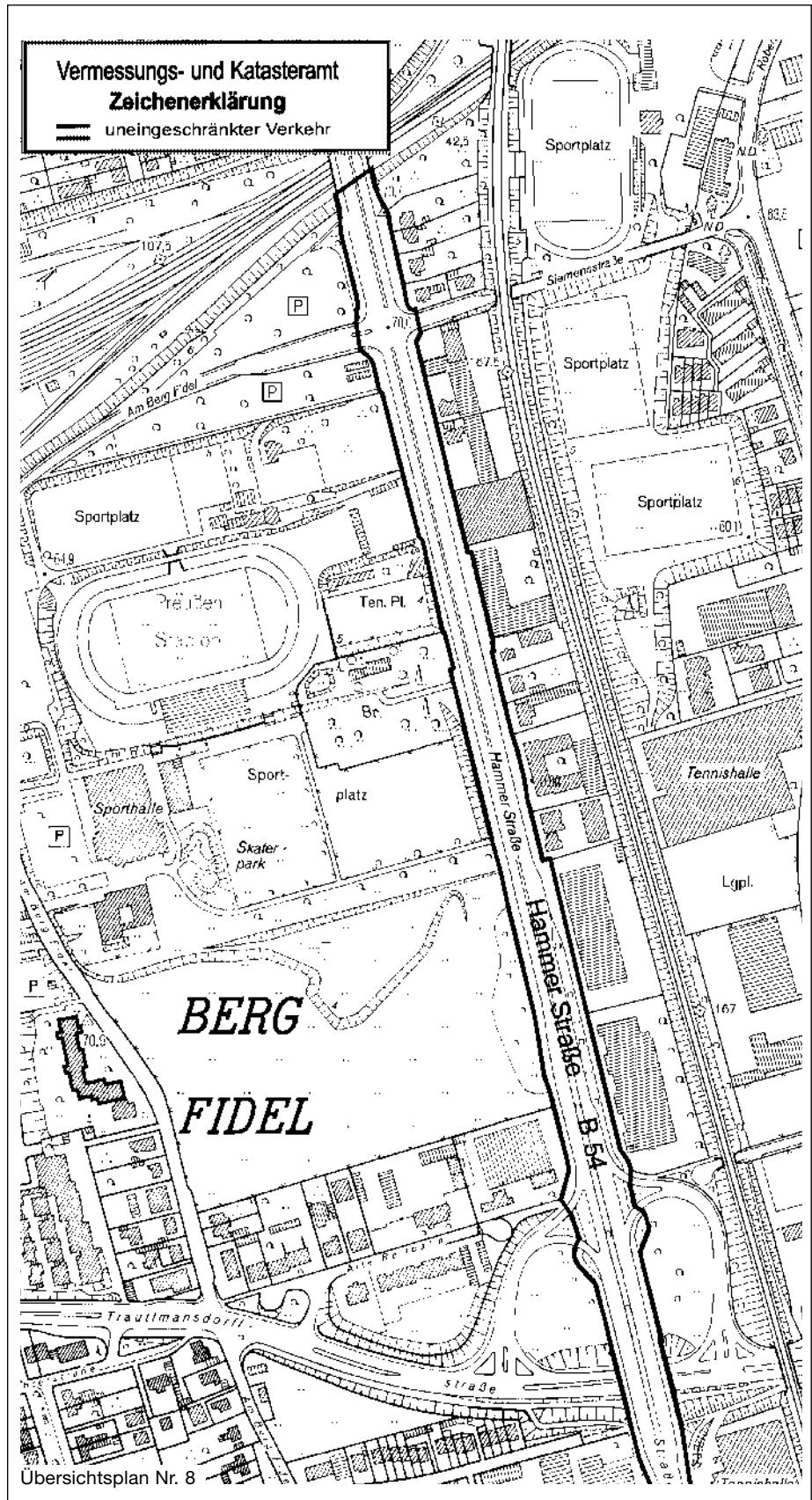
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

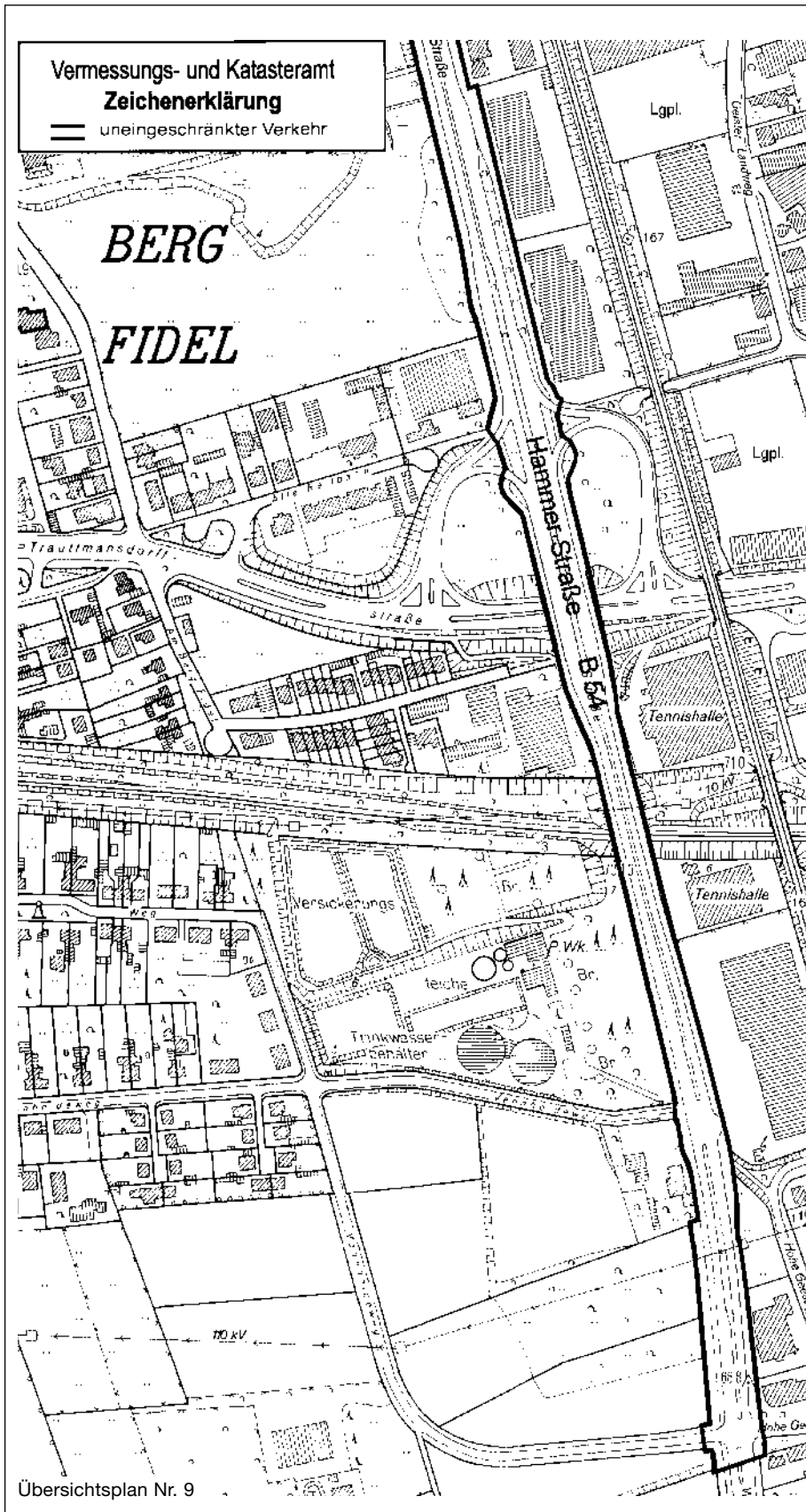
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 23. Juli 2003

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister





### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Hammer Straße von der Südseite der Eisenbahnbrücke bei Hausnummer 301 bis einschließlich der Kreuzung am Abzweig des Vennheideweges dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in den Übersichtsplänen Nr. 8 und 9 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße bleibt wie bisher als Bundesstraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 17. Juli 2003

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 5. 9. 2003, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- a) um 9.00 Uhr  
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

**Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geschlossen.**

Münster, den 17. Juli 2003

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Koch  
Abteilungsleiter

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

### **Aufnahme von Aufgeboten**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 347032930**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 11. Juli 2003

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 305936197**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. Juli 2003

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 316042001**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. Juli 2003

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 332042357**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches

anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. Juli 2003

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 305936379**

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 11. Juli 2003

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 306290602**

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 11. Juli 2003

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

### **Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH Bekanntmachung gemäß § 325 HGB Jahresabschluss zum 31. 12. 2002**

Die Gesellschaft hat am 9. 7. 2003

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer HRB 2454 eingereicht.

Münster, den 9. Juli 2002

Die Geschäftsführer

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.  
Redaktion: Christian Büttner  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22